

ALBIS HiTec Leasing AG (Leasinggeber LG) Postfach 760167, 22051 Hamburg, Tel. 040/80 81 00-400	
Leasingobjekt:	
Standort:	
Lieferant:	
Straße:	
PLZ / Ort:	
Telefon:	Telefax:
Evtl. Mietsonderzahlung:	€ zzgl. MwSt.
Vertragslaufzeit: Monate	Gerechnet ab Beginn des 1. Quartals nach der Übernahme der Leasingobjekte
Leasingrate pro Monat:	€ zzgl. MwSt.
Elektronikversicherung p.M.:	€ zzgl. MwSt.

Leasingvertrag Nr.

Leasingnehmer (LN)	
Straße:	
PLZ / Ort:	
Telefon:	Telefax:
Der Leasingnehmer ermächtigt den Leasinggeber, alle aus diesem Vertrag fälligen Beiträge von nachstehendem Konto einzuziehen:	
Bank:	
Bankleitzahl:	
Konto-Nr.:	

1. Leasingangebot, Vertragsgrundlagen:

LN ist an sein Vertragsangebot für 4 Wochen ab Zugang gebunden. LG wird das vom LN ohne Mitwirkung des LG ausgewählte Leasingobjekt (folgend: Objekt) bei dem vom LN bestimmten Lieferanten erwerben und dem LN gemäß diesem Vertrag zur Nutzung überlassen. Der Vertrag kommt erst mit schriftlicher Annahme durch den LG zustande und wird unwirksam, wenn der Kaufvertrag des LG über das Objekt aus vom LG nicht zu vertretenden Gründen nicht wirksam zustande kommt. **LN garantiert die volle Amortisation aller Anschaffungs-, Neben- und Finanzierungskosten des LG und trägt das Risiko der Wertminderung des Objekts während der Vertragslaufzeit; LN hat kein Recht zum Erwerb des Objektes.**

2. Übernahme des Leasingobjekts:

LN muss das Objekt bei Lieferung übernehmen, sofern sich keine Mängel ergeben, und die Übernahmebestätigung dem LG ausgefüllt und unterzeichnet zurücksenden. Zumutbare Konstruktions- und Formänderungen sowie Abweichungen im Farbton und serienmäßigem Lieferumfang muss LN hinnehmen. Kosten und Gefahr der Lieferung und Installation trägt LN. LN muss unverzüglich das Objekt untersuchen und Mängel sowie Unvollständigkeit dem LG und dem Lieferanten schriftlich anzeigen; gleiches gilt im Fall der Nacherfüllung.

3. Vertragslaufzeit, Leasingbeginn:

Die eingetragene Vertragslaufzeit beginnt am 1. Tag des Quartals, das auf Übernahme des Objekts folgt. Leasingentgelte sind mit Übernahme des Objekts durch LN geschuldet.

4. Ende des Vertrages, Ausschluss ordentliche Kündigung:

Der Vertrag endet mit dem letzten Tag des Monats der vereinbarten Vertragslaufzeit. Die ordentliche Kündigung während der Vertragsdauer ist für jede Vertragspartei ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Erben bei Tod des LN.

5. Leasingentgelte, Zahlungsweise:

Die Leasingraten sind vierteljährlich am 1. Tag eines Quartals im voraus fällig und werden per Lastschrift eingezogen. Bei Selbstzahlern berechnet LG € 5,- Kosten pro Rate. Monatsweise kann LN ab dem ersten Quartal jeweils am 1. Tag eines Monats im voraus gegen Aufschlag von 1,5% auf die o.g. Rate, mindestens € 4,87/Monat zahlen. Für die Zeit zwischen Übernahme des Objekts und erster Fälligkeit der Rate ist ein Nutzungsentgelt von täglich 1/30 der Monatsrate geschuldet.

Bei Änderung der Kalkulationsgrundlagen (insb. Kaufpreis, Geld-/Kapitalmarkt, Steuern) zwischen Vertragsschluss und Übernahme des Objekts sind alle Leasingentgelte entsprechend anzupassen.

Sämtliche Leasingentgelte sind zzgl. gesetzlicher MwSt. geschuldet.

Eine Aufrechnung des LN ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Zurückbehaltungsrechte des LN wegen nicht aus diesem Vertrag begründeter Ansprüche sind ausgeschlossen.

6. Gewährleistung, Haftungsbeschränkung:

Wird das Objekt nicht oder nicht vertragsgemäß geliefert oder begehrt der Lieferant sonstige Pflichtverletzungen, stehen LN Ansprüche und Rechte gegen den LG nicht zu. Ansprüche und Rechte gegen den LG wegen Sach- und Rechtsmängeln des Objekts, auch bei sog. weiterfressendem Mangel, sind zu jeder Zeit ausgeschlossen. Zum Ausgleich tritt LG dem dies annehmenden LN hiermit alle Ansprüche und Rechte gegen den Lie-

feranten und sonstige bei der Lieferung des Objektes beteiligte Dritte sowie alle Ansprüche aus selbständiger Garantie und aus deliktischer Produkthaftung des Lieferanten oder Dritter ab. Ausgenommen von der Abtretung sind der Anspruch auf Eigentumsverschaffung - auch bei Nacherfüllung -, aus Rückabwicklung des Liefervertrags, auf Rückgewähr bei Minderung und Anzahlungen des LG sowie auf Ersatz eines allein dem LG entstandenen Schadens. LN hat abgetretene Ansprüche und Rechte fristgerecht auf eigene Kosten ggf. auch gerichtlich geltend zu machen. Soweit Ansprüche nicht abgetreten sind, wird LN zur entsprechenden Geltendmachung ermächtigt und ist verpflichtet, insoweit Zahlung an den LG zu verlangen.

Bei Nacherfüllung wird der Leasingvertrag über das Aus/tauschobjekt fortgesetzt; LN schuldet Erstattung einer dem Lieferanten zu leistenden Nutzungsentschädigung und kann als Ausgleich einen Anteil an einem späteren Erlös aus der Verwertung des Objekts verlangen, der dem durch den Umstand der Nachlieferung erhöhten Nettoertrag entspricht.

Soweit LG für einen Schaden des LN aufgrund eigenen oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshelfer einzustehen hat, ist die Haftung auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt; bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet LG auch für einfache Fahrlässigkeit, ebenso bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten jedoch dann beschränkt auf den vorhersehbaren Schaden.

7. Gebrauch und Wartung des Objekts

LN hat das Objekt in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und Wartung sowie Instandhaltung auf eigene Kosten vorzunehmen. Er hat das Objekt am vereinbarten Standort zu belassen. LN ermächtigt LG seine Räume zu üblichen Zeiten zwecks Überprüfung des Objektes zu betreten. Untervermietungen sind unzulässig. LN hat kein Sonderkündigungsrecht wegen Verweigerung der Erlaubnis zur Untervermietung. Zahlungen- und Herausgabeansprüche gegen den Untermieter tritt LN schon jetzt zur Sicherheit für alle Ansprüche aus dem Leasingvertrag an den dies annehmenden LG ab.

8. Gefahrtragung

LN trägt mit Übernahme des Objekts die Sach- und Preisgefahr, insbesondere durch zufälligen Untergang, Beschädigung und Diebstahl. Jede Partei kann den Vertrag in solchen Fällen zum Ende eines Monats kündigen, bei Beschädigung nur im Fall wirtschaftlichen Totalschadens, mit der Folge einer Pflicht des LN zur Ausgleichszahlung zur Deckung aller noch nicht amortisierten Anschaffungs- und Finanzierungskosten des LG; zur Berechnung gilt Ziff. 10 entsprechend.

9. Versicherung

Das Objekt ist für die Vertragsdauer vom LN bestmöglich gegen branchenübliche Risiken zu versichern. Die Versicherung ist durch Überlassung eines Versicherungsscheins des Versicherers an den LG nachzuweisen. Soweit der Versicherungsschein nicht vorliegt, kann LG das Objekt mit einer Prämie von 0,15 % der Anschaffungskosten pro Monat versichern. Bei stationären Geräten beträgt der Selbstbehalt hierbei 10 %, jedoch mindestens € 255,00, bei mobilen Geräten 25 %, jedoch mindestens € 255,00. Bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen beträgt der Selbstbehalt 25 % der Anschaffungskosten, aber mindestens € 750,00. Kosten der Versicherung trägt LN mit einem Mindestbetrag von € 5,90/Monat. Eigene Schadensersatzansprüche gegen den Versicherer tritt LN hiermit als Sicherheit für alle Ansprüche aus dem Leasingvertrag an den dies annehmenden LG ab. Versicherungsleistungen werden für Re-

paratur oder Ersetzung des Objekts verwandt oder auf den Ausgleichsanspruch des LG bei Kündigung wegen Gefahrverwirklichung angerechnet.

10. Verzug, fristlose Kündigung

Bei Zahlungsverzug schuldet LN Zinsen von 1,5 % p.M. Für jede Mahnung kann LG € 29,00 verlangen.

Die fristlose Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ist für den LG auch dann zulässig, wenn LN mit einer Zahlung der für ein Quartal insgesamt geschuldeten Leasingraten nach Fälligkeit und schriftlicher Abmahnung unter Kündigungsandrohung für länger als 1 Monat in Verzug bleibt.

Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung kann LG Schadensersatz- bzw. Ausgleichszahlung in Höhe der für die restliche Vertragsdauer geschuldeten Leasingraten verlangen, wobei eine Zinsgutschrift erfolgt und ein verbleibender Netto-Verwertungserlös, dieser abzgl. eines Betrages in Höhe des bei ordentlicher Vertragsbeendigung zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit üblicherweise erzielbaren Verkaufserlöses, insoweit angerechnet wird. Von Mängelansprüchen des Erwerbers ist LG durch den LN freizuhalten. Sicherstellungs-, Reparatur-, Schätz- und Verwertungskosten trägt LN. LN kann den Nachweis eines geringeren Schadens führen, LG Ersatz eines höheren Schadens verlangen.

11. Regelung bei Vertragsende, Vertragsverlängerung

Das Objekt hat LN am Tag nach Vertragsende auf eigene Gefahr und Kosten in einem funktionsfähigen, dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Erhaltungszustand am Sitz des LG zurückzugeben. LG kann die Rückgabe auch an einem anderen Ort in Deutschland verlangen.

Der Leasingvertrag endet nicht allein durch Zeitablauf zum Ende der Vertragslaufzeit; gibt LN zu diesem Zeitpunkt das Objekt nicht zurück, verlängert sich dieser Vertrag auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine Partei dieser Rechtsfolge widerspricht, und hat jede Partei dann das Recht zur jederzeitig täglichen Kündigung; die Kündigung des LN kann dann durch Rückgabe des Objektes erfolgen. Im übrigen kann der LG für jeden Tag der nicht rechtzeitigen Herausgabe des Objekts Nutzungsentschädigung mit 1/30 der vereinbarten Leasingraten verlangen.

12. Datenerfassung, Auskünfte des LN

LG wird vom LN ermächtigt, vor Vertragsannahme und während der Vertragslaufzeit bei seinen Banken übliche Auskünfte einzuholen. LN ist zur vertraulichen Offenlegung seiner Vermögensverhältnisse verpflichtet. Er ist einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten vom LG gespeichert werden. Die Übermittlung der Daten an Dritte darf erfolgen, wenn dies bei Ausführung des Vertrages, insbes. zur Refinanzierung des LG erforderlich ist.

13. Schlussbestimmungen

Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen unabdingbar der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags nichtig oder unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Gehalt der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Als ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg vereinbart, wenn der LN Vollkaufmann oder Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.

Der Leasinggeber (LG); ALBIS HiTec Leasing AG Hamburg Ort _____, den _____ Datum (LG) rechtsgültige Unterschrift Vorstand: Michael Hartwich, Andreas Oppitz, Oliver Jänsch Aufsichtsrat: Hans O. Mahn (Vors.) Handelsregister: Hamburg HRB 103681	Der Leasingnehmer (LN) <div style="text-align: center;"> </div> Ort _____, den _____ Datum (LN) rechtsgültige Unterschrift / Firmenstempel <div style="text-align: center;"> </div> (LN) Vor- und Zuname in Druckbuchstaben
---	---